

Stenographischer Bericht

19. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 18. Oktober 1962.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Rainer, Koller, Psonder und Lendl (385).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Stöffler, Pölzl, Dr. Stepantschitz und Dr. Assmann, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Lustbarkeitsabgabegesetzes (386).

Verhandlungen:

- Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einlaufzahl 204, über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wels um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen des Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 431 StG. (Verkehrsunfall) (386).
Berichterstatter: Abgeordneter Hanns Bammer (386).
Annahme des Antrages (386).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 189, über die Genehmigung zur Bestellung des Baurechtes auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 477, KG. Graz VI., Jakomini, Obere Bahnstraße, zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft Gemeinn. reg. Genossenschaft m. b. H. in Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 45 Jahren.
Berichterstatter: Abgeordneter Heribert Pölzl (386).
Annahme des Antrages (386).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 195, über die Ablösung eines der Gemeinde Weißenbach a. d. Enns in den Steiermärkischen Landesforsten zustehenden Holzbezugsrechtes durch Übereignung von Grundstücken im Ausmaß von 6600 m².
Berichterstatter: Abgeordneter Hans Brandl (386).
Annahme des Antrages (386).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963).
Berichterstatter: Abgeordneter Bert Hofbauer (386).
Redner: Abgeordneter Scheer (387).
Annahme des Antrages (387).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 199, über den Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remschnigg, Arnfels, im Ausmaß von 3'0462 ha, an die Ehegatten Franz und Aloisia Mailand zum Preise von 80.000 S.
Berichterstatter: Abgeordneter Ing. Hans Koch (387).
Annahme des Antrages (387).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Verlängerung der vorläufigen Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von Landes- und Gemeindebehörden verwalteten Abgaben.
Berichterstatter: Abgeordneter Josef Schlager (387).
Redner: Landesrat DDr. Schachner-Blazizek (388).
Annahme des Antrages (389).
- Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 206, betreffend die Genehmigung zur Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle 350/22, EZ. 2113, KG. Fürstenfeld; an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 80 Jahren, zwecks Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld.
Berichterstatter: Abgeordneter Karl Prenner (389).
Annahme des Antrages (389).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr.

1. Präsident **Brunner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 19. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden V. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle erschienenen Abgeordneten und Regierungsmitglieder auf das herzlichste.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Rainer, Koller, Psonder und Lendl.

Vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß und vom Finanzausschuß wurden seit der vormittägigen Landtagssitzung folgende Geschäftsstücke erledigt, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können:

das Schreiben des Bezirksgerichtes Wels, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen des Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 431 StG. (Verkehrsunfall), Einlaufzahl 204;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 189, über die Genehmigung zur Bestellung des Baurechtes auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, Obere Bahnstraße, zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Gemeinn. reg. Genossenschaft m. b. H. in Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 45 Jahren;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 195, über die Ablösung eines der Gemeinde Weißenbach a. d. Enns in den Steiermärkischen Landesforsten zustehenden Holzbezugsrechtes durch Übereignung von Grundstücken im Ausmaß von 6600 m²;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963);

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 199, über den Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remschnigg, Arnfels, im Ausmaß von 3'0462 ha, an die Ehegatten Franz und Aloisia Mailand zum Preise von 80.000 S;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Verlängerung der vorläufigen Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von Landes- und Gemeindebehörden verwalteten Abgaben;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 206, betreffend die Genehmigung zur Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle 350/22, EZ. 2113, KG. Fürstenfeld, an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 80 Jahren, zwecks Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ich stelle fest, daß kein Einwand vorgebracht wird.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Stöffler, Pölzl, DDr. Stepantschitz und Dr. Assmann, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Lustbarkeitsabgabegesetzes.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Einlaufzahl 204, über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wels um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen des Verdachtes der Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 431 StG. (Verkehrsunfall).

Berichterstatter ist Abg. Hans B a m m e r, ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Bammer**: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hatte sich in seiner heutigen Sitzung mit einem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wels gegen den Herrn Landtagsabgeordneten Josef Stöffler zu beschäftigen. Der Herr Abg. Stöffler hatte am 1. September in Wels einen Verkehrsunfall und es wurde im Nachhange dazu ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Dem Verfassungsausschuß lag auch das Ersuchen des Herrn Abg. Stöffler, ausgeliefert zu werden, selbst vor, und ich darf Sie namens des Ausschusses bitten, folgendem Antrag die Zustimmung zu geben:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Wels vom 10. Oktober 1962, Zl. 5 U 641/62, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 189, über die Genehmigung zur Bestellung des Baurechtes auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, Obere Bahnstraße, zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Gemeinn. reg. Genossenschaft m. b. H., in Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 45 Jahren.

Berichterstatter ist Abg. Heribert P ö l z l. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Pölzl**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Vorlage 189 liegt Ihnen vor. Sie beinhalten

den Bau von 10 Wohnungen für Landesbedienstete und ich bitte die Damen und Herren des Hohen Hauses, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können daher abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 195, über die Ablösung eines der Gemeinde Weißenbach a. d. Enns in den Steiermärkischen Landesforsten zustehenden Holzbezugsrechtes durch Übereignung von Grundstücken im Ausmaß von 6600 m².

Berichterstatter ist Abg. Hans B r a n d l. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Brandl**: Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Die Gemeinde Weißenbach a. d. Enns bemüht sich seit längerer Zeit, Grundstücke zur Errichtung von Wohnhäusern und auch zur Errichtung eines Amtsgebäudes von der Steierm. Landesregierung zu erhalten. Die Direktion der Steierm. Landesforste hat nun im Einvernehmen mit der Gemeinde Weißenbach a. d. Enns zwei Grundstücke im Ausmaß von 6600 m² ausgewählt. Die Gemeinde Weißenbach ist auch Besitzerin des sogenannten Hackhauses, auf dem ein Holzbezugsrecht von den Steierm. Landesforsten liegt, und hat nun dieses Holzbezugsrecht zur Ablösung angeboten. Der kapitalisierte Wert dieses Servitutsrechtes beträgt 198.133 S, der Wert der aus dem Landesvermögen zur Abgabe gelangenden Grundstücke 198.000 S. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit dem Antrag am 17. September 1962 beschäftigt, der Finanzausschuß hat sich heute damit befaßt, und ich darf namens des Finanzausschusses um Ihre Zustimmung bitten.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabengesetz 1963).

Berichterstatter ist Abg. Bert H o f b a u e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Hofbauer**: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der gegenständlichen Regierungsvorlage handelt es sich um die neuerliche Beschlußfassung des Fremdenverkehrsabgabengesetzes, welches der Steiermärkische Landtag am 14. Juni beschlossen hat. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat jedoch am 4. September 1962 Einspruch erhoben. Bei der neuerlichen Auflage des Gesetzes handelt es sich um keine wesentlichen Änderungen des Gesetzestextes.

Es wurden die Empfehlungen zum Teil angenommen und geringfügige Änderungen im Text vorgenommen.

In Anbetracht der kommenden Wintersaison, wo die Gesetzesvorlage von den Winterkurorten dringend benötigt wird, bitte ich um Annahme.

Auch der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit dieser Vorlage befaßt, und namens des Finanzausschusses empfehle ich die Annahme.

Abg. Scheer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz, das durch einige Beeinspruchungen durch den Bundesverfassungsdienst nicht wirksam werden konnte, ist uns erst heute in der Vormittagssitzung zur weiteren Beratung vorgelegt worden und es soll jetzt schon darüber beschlossen werden. Wir haben uns im Finanzausschuß dieser Usance widersetzt, weil wir der Auffassung sind, daß ein Gesetz eben eine sehr weittragende Richtschnur ist, und man soll ein Gesetz und die Beratung desselben nicht über das Knie brechen, damit etwas Ordentliches daraus wird, da auch der Abgeordnete, der ja seiner geschworenen Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen über ein Gesetz zu urteilen, in dieser Weise nicht nachkommen kann, wenn eine so kurze Frist zur Überlegung und Beratung für ein solches Gesetz zur Verfügung steht.

Wir haben uns aber trotzdem, weil wir wissen, daß dieses Gesetz notwendigerweise noch vor dem Herbst oder Winter wirksam werden soll, dazu entschlossen, heute im Hohen Hause gegen die Beschlußfassung keinen Widerspruch vorzubringen und werden auch dem Gesetz jetzt unsere Zustimmung geben. Ich möchte aber anmelden, daß wir in Zukunft glauben, daß diese kurze Durchpeitschung von Gesetzen nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen und verantwortungsbewußten Versammlung, wie sie der Hohe Landtag darstellen muß und soll, liegt. Daher darf ich im Namen der Freiheitlichen Fraktion sagen, wir werden diesem Gesetz die Zustimmung geben, würden uns aber in Zukunft einer solchen mehr als schnellen Behandlung nach der Verfassung und nach der Geschäftsordnung widersetzen.

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 199, über den Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remschnigg, Arnfels, im Ausmaß von 3'0462 ha, an die Ehegatten Franz und Aloisia Mailand zum Preise von 80.000 S.

Berichterstatter ist Abg. Ing. Hans Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage beinhaltet den Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remsch-

nigg, Arnfels, im Ausmaß von 3'0462 ha, an die Ehegatten Franz und Aloisia Mailand zum Preise von 80.000 S.

Zum Gutsbestand des Landesgutes Remschnigg gehört auch die abseits von diesem Landesgut zirka 300 m von Arnfels entfernt gelegene Liegenschaft Kellerjosl im Gesamtausmaß von 4'7456 ha. Auf der Liegenschaft befinden sich ein Wohnhaus und ein Wirtschaftsgebäude in sehr schlechtem Bauzustand. Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen würden die notwendigen Reparaturkosten zirka 30.000 S betragen. Seitens der Ehegatten Mailand wurde nunmehr ein Kaufangebot mit einem Betrag von 80.000 S, zahlbar bis Ende Februar 1963, gestellt. Als Begründung führten diese an, daß sie sich als Landarbeiter des Landes dortselbst seßhaft machen wollen. Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen wäre diese Liegenschaft für das Land mit Ausnahme der Waldparzelle 12 im Ausmaß von 1'6994 ha entbehrlich.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt sohin zufolge ihres Beschlusses vom 1. Oktober 1962 den Antrag: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remschnigg, Arnfels, mit Ausnahme der zum Gutsbestande derselben gehörigen Waldparzelle 12, somit mit einem Ausmaß von 3'0462 ha, an das Landarbeiterehepaar Franz und Aloisia Mailand, zum Kaufpreis von 80.000 S, zahlbar bis Ende Februar 1963, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und in seinem Namen darf ich bitten, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wer mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden ist, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz über die Verlängerung der vorläufigen Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von Landes- und Gemeindebehörden verwalteten Abgaben.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schlager. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Schlager: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung beinhaltet das Gesetz über die Verlängerung der vorläufigen Regelung allgemeiner Bestimmungen und des Verfahrens für die von Landes- und Gemeindebehörden verwalteten Abgaben. Ich darf berichten: Durch den § 320 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194, dürfen das Land und die Gemeinden die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verwaltung und Einhebung von Abgaben nicht mehr anwenden. Da es nicht möglich war, bis zum 1. Jänner 1962 eine Landesabgabenordnung zu verabschieden, wurden die Landes- und Gemeindebehörden mit Landesgesetz vom 21. November ermächtigt, die bundesgesetzlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1962 anzuwenden. Nun liegt ein

umfangreicher Entwurf vor. Da es kaum möglich ist, bei gründlicher Behandlung diese Abgabenordnung rechtzeitig zu verabschieden, darf ich namens des Finanzausschusses den Antrag stellen, der Hohe Landtag möge beschließen, daß die Vorlage genehmigt wird.

Landesrat **DDr. Schachner-Blazizek**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die gewiß nicht alltägliche Tatsache, daß das Finanzreferat dem Landtag in einer und derselben Sitzung über die gleiche Materie, nämlich über das Abgabenverfahrensrecht für Landes- und Gemeindeabgaben, zwei verschiedene Gesetze vorlegt, macht es meiner Meinung nach doch notwendig, ein paar aufklärende Worte an das Hohe Haus und an die Öffentlichkeit zu richten.

Die Umstände, die diesen Vorgang veranlaßt haben, sind kurz gesagt folgende:

Auf dem Gebiete des Abgabenverfahrensrechtes haben bis vor Jahresfrist bzw. bis zum 31. Dezember 1961 verschiedene bundesgesetzliche Vorschriften, wie das Abgabeneinhebungsgesetz, das Abgabenrechtsmittelgesetz, die Abgabenexecutionsordnung und das Zustellungsgesetz und darüber hinaus noch reichsrechtliche Bestimmungen aus der Abgabenordnung und aus dem Steueranpassungsgesetz gegolten. Daneben waren in verschiedenen Abgabengesetzen selbst auch noch geltende Verfahrensbestimmungen enthalten.

Mit dem Gesetz vom 28. Juni 1961 hat nun der Bund an die Stelle aller dieser Verfahrensvorschriften eine neue Bundes-Abgabenordnung gesetzt. Die ursprünglich bestandene Absicht, nämlich die Bundes-Abgabenordnung auch für das Verfahren in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben wirksam zu machen, konnte wegen der gesetzestechnischen Schwierigkeiten, aber insbesondere auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht aufrecht erhalten werden, so daß die Bundes-Abgabenordnung schließlich nur das Verfahren vor den Abgabenbehörden des Bundes geregelt hat.

Die daraus entstandene Schwierigkeit war nun, daß mit der Bundes-Abgabenordnung alle bisher bestandenen Vorschriften, die auch für die Landes- und Gemeindeabgaben gegolten haben, außer Kraft getreten sind, so daß mit 1. Jänner 1962 wohl ein Abgabenverfahrensrecht für die Bundesabgaben in Geltung getreten ist, das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben dagegen aber weggefallen war.

Um einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, mußten die Länder eine Übergangsregelung suchen, da nicht angenommen werden konnte, daß in der kurzen Zeit von Juni 1961 bis Ende 1961 ein der lange vorbereiteten bundesgesetzlichen Regelung, der Bundes-Abgabenordnung, entsprechendes Gesetzeswerk in den Ländern rasch genug beschlossen werden könnte.

Die Übergangsregelung aller Länder hat also darin bestanden, daß bis zur Erlassung eines eigenen Landes- und Gemeindeabgabengesetzes die bis zum 31. Dezember 1961 in Geltung gestandenen bundes- und reichsgesetzlichen Vorschriften weiter gelten sollten. Ein solches Übergangsgesetz hat auch der Steiermärkische Landtag, und zwar am

21. November des Vorjahres, beschlossen, die Geltungsdauer aber bis zum 31. Dezember 1962 befristet, und zwar deswegen so kurz befristet, weil der Bund das gewünscht hat und weil eine solche Lösung ja auch weder zweckmäßig noch ganz unbedenklich ist. In der Zwischenzeit wurde an dem Entwurf einer Landes- und Gemeindeabgabenordnung gearbeitet.

Dabei war es natürlich und selbstverständlich, ja fast notwendig, daß die Länder wegen der Gleichartigkeit der Materie eine weitgehende Zusammenarbeit gesucht und auch gefunden haben. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Entwurfes der Länder als Grundlage für die Gesetzesentwürfe in den einzelnen Ländern hat aber begreiflicherweise einige Zeit in Anspruch genommen, um so mehr, als selbstverständlich mit den daran interessierten und beteiligten Bundesstellen und mit dem Bundesverfassungsdienst ständig ein Einvernehmen gepflogen werden mußte. Erschwert wurde überdies die Ausarbeitung des Entwurfes noch durch eine besondere Vorfrage. Den Ländern fehlt nämlich die Kompetenz für die Regelung bei der Grundsteuer und bei der Lohnsummensteuer. Für das Verfahrensrecht hinsichtlich dieser Steuern gilt aber die Bundesabgabenordnung auch nicht, weil die Bundes-Abgabenordnung nur für die Anwendung durch die Abgabenbehörden des Bundes anwendbar ist, die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer aber bekanntlich nicht von Bundesbehörden, sondern von den Gemeinden eingehoben werden. Erst am 10. Juli heurigen Jahres ist es anlässlich von Verhandlungen des gemeinsamen Länderkomitees mit dem Finanzministerium in dieser Frage insofern zu einer Klärung gekommen, als in Aussicht genommen wurde, durch bundesverfassungsgesetzliche Regelung die Kompetenz zur Regelung des Verfahrens bei bundesrechtlich geregelten Steuern, die von den Ländern und Gemeinden verwaltet werden, auf die Länder zu übertragen. In diesem Zeitpunkt war es also erst möglich, den Entwurf überhaupt fertigzustellen. In diesem Zeitpunkt wäre es aber nicht mehr möglich gewesen, dem Hohen Haus eine Vorlage einzubringen, weil die Frühjahrs-session bereits beendet war, und wir konnten daher mit der Vorlage eines umfangreichen Gesetzes zur Regelung des Verfahrens für Landes- und Gemeindeabgaben erst in der heutigen ersten Sitzung der Herbstsession aufwarten.

Der Entwurf, der heute eingebracht wurde zur endgültigen Regelung der Materie, hat 245 Paragraphen. Er stellt also wirklich ein sehr umfangreiches Gesetz dar und regelt außerdem, meine Damen und Herren, wie Sie ja aus meinen Ausführungen ersehen werden, eine ziemlich schwierige Materie.

Dem Hohen Haus kann und konnte daher meiner Auffassung nach nicht zugemutet werden, daß es den Gesetzesentwurf übereilt behandelt, weil sonst Ähnliches zugefallen hätte, wie das meiner Ansicht nach beim Fremdenverkehrsgesetz, da es sich um ein schon lange vom Landtag beschlossenes und nur ganz geringfügig abgeändertes Gesetz handelt, nicht zugefallen hat, aber hier hätte es zugefallen, daß dem Landtag eine übereilte Behandlung eines sehr großen Gesetzes und eines sehr schwie-

rigen Gesetzes zugemutet hätte werden müssen. Noch dazu ist die Beratung dieses Entwurfes, dieses umfangreichen Gesetzentwurfes, in zwei Ausschüssen erforderlich, so daß es wirklich nicht in einer solchen Geschwindigkeit hätte geschehen können.

Aber eine solche übereilte Behandlung wäre notwendig gewesen, um das Gesetz mit 1. Jänner 1963 in Geltung zu setzen, weil ja immerhin bedacht werden muß, daß nach der Beschlußfassung durch den Landtag die achtwöchige Frist abgewartet werden müßte, ehe das Gesetz verlautbart werden könnte und damit in Kraft treten würde. Es müßte also, da wir heute bereits den 18. Oktober schreiben, eine äußerst rasche Behandlung verlangt werden, eine Behandlung in einer, wie ich wirklich glaube, unvertretbar kurzen Frist.

Ich habe daher mit dem Bundeskanzleramt, und zwar mit dem Verfassungsdienst, Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, entweder die Zustimmung zu einer früheren Verlautbarung, also vor Ablauf der achtwöchigen Frist, zu erreichen, oder aber, da für ein solches Vorgehen vom Verfassungsdienst keinerlei Zusage gemacht werden konnte — was ich übrigens angesichts der Zahl der beteiligten Bundesstellen und der besonderen Verhältnisse beim Bund durchaus für einsehbar halte —, daß einer nochmaligen Verlängerung unseres im Vorjahr am 21. November beschlossenen bis zum 31. Dezember geltenden Übergangsgesetzes nichts in den Weg gelegt werde. Denn es war anzunehmen, daß etwas in den Weg gelegt werden könnte, da die Regelung wirklich weder schön noch auch ganz richtig ist.

Diesem letzteren Weg hat der Verfassungsdienst zugestimmt. Er findet seinen Niederschlag in dem Gesetz, das jetzt zur Beschlußfassung steht. Mit ihm soll also die Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Landes- und Gemeindeabgabenordnung, längstens aber bis 30. Juni 1963, verlängert werden. Durch diese Verlängerung wird lediglich ein gesetzloser Zustand hinsichtlich des Verfahrensrechtes für die Landes- und Gemeindeabgaben vermieden und zugleich eben jener Zeitraum bereitgestellt, der notwendig ist und den das Hohe Haus und seine zuständigen Ausschüsse benötigen werden oder zumindestens benötigen könnten, um den umfangreichen Gesetzentwurf zur endgültigen Regelung der Materie, der heute ebenfalls zugewiesen wurde, eingehend und gebührend zu beraten.

Ich glaube, es war notwendig, das dem Hohen Haus zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen darzulegen, und ich glaube, daß der damit be-

schriftliche Weg bzw. die damit angestrebte Lösung dem Hohen Haus als eine gute und als eine zweckmäßige Lösung empfohlen werden kann. (Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Die Damen und Herren des Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, werden gebeten, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 206, betreffend die Genehmigung zur Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle 350/22, EZ. 2113, KG. Fürstenfeld, an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 80 Jahren, zwecks Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld.

Berichterstatter ist Abg. Karl Prenner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Prenner:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Vorlage 206 beinhaltet die Genehmigung zur Einräumung des Baurechtes auf der landeseigenen Grundstücksparzelle 350/22 der EZ. 2113 der KG. Fürstenfeld an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 80 Jahren, zwecks Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld.

Im Auftrag des Finanzausschusses ersuche ich, der Hohe Landtag wolle beschließen, die Einräumung des Baurechtes auf der landeseigenen Grundstücksparzelle 350/22, EZ. 2113, KG. Fürstenfeld, auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, behufs Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld zu genehmigen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 15.35 Uhr.